

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN 2019

### 1. Allgemeines

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung von movA via movA Web-App oder Mobile App<sup>1</sup> durch

- Inhaber<sup>2</sup> von AVV-Jobtickets, die movA privat nutzen (Jobticketkunden),
- Inhaber von Semestertickets (Semesterticketkunden),
- Kunden, die ein bestehendes Abonnement von Zeitfahrkarten mit monatlichem Fahrgeldeinzug mit der ASEAG haben (Abokunden),
- sonstige Kunden, denen die ASEAG die Nutzung von movA privat in Rechnung stellt (Gelegenheitskunden) und
- Mitarbeiter/Angehörige von Unternehmen, die das Fuhrparkmanagement nutzen, und Inhaber von AVV-Jobtickets, bei denen jeweils die ASEAG die Nutzung von movA dem Unternehmen/Arbeitgeber in Rechnung stellt (Firmenkunden).

Die jeweils aktuell gültige Preisliste ist Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen und ist jederzeit abrufbar unter <https://www.aseag.de/service/mova/nutzungsbedingungen/>

### 2. Vertragsschluss

#### 2.1.

Voraussetzung für den Abschluss des movA-Vertrags und die Nutzung der Mobilitätsangebote ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### 2.2.

Alle Kunden außer Firmenkunden müssen der ASEAG eine SEPA-Lastschrifttermächtigung für eine Bankverbindung in Deutschland erteilen.

#### 2.3.

Bei Firmenkunden muss ein entsprechender Rahmenvertrag mit dem Unternehmen/Arbeitgeber bestehen.

### 3. Preisliste Mobilitätsdienstleistungen und Tarifoptionen

CarShare	Preis pro Stunde/ CarSharing	5,99 Euro für die erste Stunde (inklusive 10 Kilometer) 5,49 Euro je weitere Stunde (inklusive 10 Kilometer) weitere Kilometer jeweils 0,35 Euro
	Preis pro 24 Stunden/ CarSharing	55,00 Euro (inklusive 100 km) weitere Kilometer jeweils 0,25 Euro
	Abend-/Nachtpreis/ CarSharing	22,90 Euro (inklusive 15 Kilometer, von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr) weitere Kilometer jeweils 0,50 Euro

---

<sup>1</sup> Im Folgenden „App“ genannt.

<sup>2</sup> Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

	Wochenendpreis/ CarSharing	119,90 Euro (inklusive 180 Kilometer, von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr) weitere Kilometer jeweils 0,25 Euro
CarShare Plus	Monatspreis/ CarSharing	49,99 Euro (inklusive 10 Stunden und 100 Kilometer) 3,00 Euro jede weitere Stunde (inklusive 10 Kilometer) weitere Kilometer jeweils 0,28 Euro
VeloShare	Preis pro 30 Minuten/ BikeSharing	1,50 Euro 1,00 Euro je weitere 30 Minuten
VeloShare Plus	Monatspreis/ BikeSharing	6,50 Euro (inklusive 30 Minuten je Fahrt/Buchung) 1,00 Euro jede weitere 30 Minuten
FlexShare	Monatspreis/ Car- und BikeSharing	57,99 Euro (inklusive 100 Kilometer CarSharing und 5 Stunden BikeSharing) 3,00 Euro jede weitere Stunde CarSharing 0,28 Euro je weiterer Kilometer CarSharing 1,00 Euro je weitere 30 Minuten BikeSharing
ÖPNV	Für alle AVV-Tarifprodukte gelten die regulären Tarifkonditionen. Per movA gebuchte Einzel-Tickets für Erwachsene (QR-Code) sind im jeweiligen Geltungsbereich gültig.	

Für Firmenkunden werden die Tarife einzelvertraglich vereinbart.

#### 4. Registrierung

##### 4.1.

Alle Kunden außer Firmenkunden müssen sich über die ASEAG-Internetseite unter <https://mova.aseag.de/#/login> registriert haben.

##### 4.2.

Es besteht kein Anspruch auf Annahme eines Registrierungsantrags durch die ASEAG.

##### 4.3.

Im Zuge der Registrierung akzeptiert der Kunde die jeweils aktuell gültige Version der Nutzungsbedingungen und erteilt der ASEAG eine SEPA-Lastschriftermächtigung zum Einzug der fälligen Rechnungsbeträge.

#### 5. movA-Kundenkarte

##### 5.1.

Zur Legitimation bei der Inanspruchnahme der Mobilitätsdienstleistungen benötigt der Kunde eine movA-Kundenkarte.

##### 5.2.

Die von den Jobticket-, Semesterticket- und Abokunden für die elektronischen Fahrausweise verwendeten Chipkarten werden nach der Registrierung zusätzlich als movA-Kundenkarte für die gewählten Tarifoptionen freigeschaltet.

5.3.

Gelegenheitskunden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Registrierung per Post eine movA-Kundenkarte.

5.4.

Die Aushändigung der movA-Kundenkarten für Firmenkunden erfolgt nach Absprache.

5.5.

Der Kunde ist verpflichtet, die Kundenkarte sorgfältig aufzubewahren. Er hat die Kundenkarte vor unrechtmäßiger Nutzung durch Dritte und gegen Missbrauch zu schützen.

5.6.

Der Verlust der elektronischen Chipkarte ist der ASEAG unverzüglich per E-Mail an [info@movA.de](mailto:info@movA.de) oder persönlich im Kunden-Center der ASEAG anzuzeigen. Die verlorene Chipkarte wird dann elektronisch für die movA-Leistungen gesperrt. Soweit die Zeitfahrkartenleistungen betroffen sind, gelten die dafür einschlägigen allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

5.7.

Eine Weitergabe der Chipkarte an Dritte ist ausgeschlossen. Die Mobilitätsdienstleistungen dürfen ausschließlich vom Inhaber der Chipkarte genutzt werden.

5.8.

Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust oder Missbrauch der Chipkarte und der Weitergabe an Dritte verursachte Schäden.

5.9.

Die movA-Kundenkarte bleibt Eigentum der ASEAG.

## **6. Weitere Nutzungsvoraussetzungen**

6.1.

Die zur Nutzung außerdem erforderliche PIN erhält der Kunde gesondert per E-Mail. Sie ist sorgfältig und von der Kundenkarte getrennt aufzubewahren.

6.2.

Der Kunde muss bei Nutzung einer CarSharing-Option seit mindestens zwei Jahren einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerschein haben. Eine CarSharing-Option ist erst nutzbar, nachdem der Kunde seinen Führerschein und die Chipkarte im Kunden-Center der ASEAG, Schumacherstraße 14, 52062 Aachen, vorgelegt hat, wo eine Ablichtung des Führscheins angefertigt wird.

6.3.

Der Kunde muss mit den Regeln der Straßenverkehrsordnung vertraut und imstande sein, mit einem Fahrrad beziehungsweise PKW am Straßenverkehr teilzunehmen.

## **7. Änderungen der persönlichen Daten**

7.1.

Der Kunde verpflichtet sich, der ASEAG eine Änderung seines Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich per E-Mail an [info@movA.de](mailto:info@movA.de) mitzuteilen.

7.2.

Bei Nutzung der CarSharing-Option ist der Kunde verpflichtet, die ASEAG über jeden dauerhaften oder zeitlich beschränkten Entzug der Fahrerlaubnis und über den Grund für diese Maßnahme unverzüglich zu informieren.

## **8. Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung und Verzug**

8.1.

Alle Kunden außer Firmenkunden erteilen der ASEAG bei der Registrierung eine Ermächtigung, sämtliche im Rahmen der Durchführung ihrer Vertragsverhältnisse mit der ASEAG fälligen Beträge mittels SEPA-Lastschrift von ihrem Konto einzuziehen.

8.2.

Die Rechnung wird am Monatsanfang rückwirkend für den abgelaufenen Monat erstellt und kann in der App eingesehen und heruntergeladen werden. Auf schriftlichen Antrag des Kunden werden Rechnungen gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung (Anlage 1) postalisch in Papierform zugestellt.

8.3.

Der Rechnungsbetrag wird monatlich ab dem ersten Werktag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats vom Konto des Kunden eingezogen.

8.4.

Wird der zu zahlende Betrag von der Bank nicht eingelöst oder zurückgefordert, berechnet die ASEAG eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler der ASEAG zugrunde liegt.

8.5.

Für jede Mahnung berechnet die ASEAG eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

8.6.

Wenn eine Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele erfolgt, kann die ASEAG eine vorläufige Sperre der Mobilitätsdienstleistungen mindestens bis zum Zahlungseingang bewirken.

8.7.

Einwendungen gegen Belastungen aus Lastschriften sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung geltend zu machen. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwänden nach Fristablauf bleiben unberührt. Sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt, werden Rückzahlungsansprüche gegen die ASEAG dem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

8.8.

Für Firmenkunden bzw. Unternehmen werden Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung individuell vertraglich vereinbart.

## **9. Gültigkeit, Anpassungsvorbehalt**

9.1.

Diese Nutzungsbedingungen sind bis auf weiteres gültig. Die ASEAG behält sich die jederzeitige Anpassung der Nutzungsbedingungen und der Preisliste vor. Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Preisliste

werden dem Kunden unter Hervorhebung der Änderungen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Wirksamkeit der Änderung in Textform mitgeteilt. Es werden nur solche Änderungen vorgenommen, die die grundlegende Balance von Leistung und Gegenleistung nicht einseitig zu Lasten des Kunden ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Auf diese Zustimmungswirkung weist die ASEAG den Kunden jeweils unmissverständlich hin.

#### 9.2.

Die ASEAG ist ohne die Bekanntmachungsregelung des 9.1 berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt).

#### 9.3.

Die ASEAG behält sich außerdem vor, sämtliche Positionen der Preisliste angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.

#### 9.4.

Eine Änderung nach dem Anpassungsvorbehalt gemäß 9.2. ist keine Änderung im Sinne von 9.1.

### **10. Kündigung des movA-Vertrags, Nutzungsausschluss**

#### 10.1.

Der movA-Vertrag läuft unbefristet und ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar.

#### 10.2.

Bei Änderungen der Nutzungsbedingungen oder der Preisliste hat der Kunde das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen. Auf dieses Recht wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Er kann dieses Recht nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ausüben.

#### 10.3.

Jede Kündigung des movA-Vertrags bedarf der Textform.

#### 10.4.

Die ASEAG kann den movA-Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ASEAG trotz Mahnung nicht nachkommt, bei Abschluss des Vertrags falsche oder unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der ASEAG die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.

#### 10.5.

Gelegenheitskunden und Firmenkunden sind verpflichtet, die Chipkarte spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im Kunden-Center der ASEAG, Schumacherstraße 14, 52062 Aachen zurückzugeben. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Rückgabe, stellt die ASEAG dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro in Rechnung.

## **11. Ein- und Ausschluss von Tarif-Optionen**

### 11.1.

Der Kunde kann den Einschluss, den Wechsel oder den Ausschluss von Tarif-Optionen mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Monatsersten per E-Mail an [info@mova.de](mailto:info@mova.de) beantragen.

### 11.2.

Soll eine CarSharing-Option eingeschlossen werden, so muss der Kunde zusätzlich einen seit mindestens zwei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerschein im Kunden-Center der ASEAG, Schumacherstraße 14, 52062 Aachen vorlegen, wo eine Ablichtung des Führerscheins angefertigt und aufbewahrt wird.

### 11.3.

Bei Einschluss einer CarSharing-Option erhält der Kunde ein movA-Kundenhandbuch, das im Eigentum der ASEAG bleibt und bei Ausschluss der CarSharing-Optionen zurückzugeben ist. Dieses Handbuch enthält diese Nutzungsbedingungen ergänzende Regelungen.

## **12. Haftung der ASEAG**

### 12.1.

Die Haftung der ASEAG ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die aus der mangelnden Verfügbarkeit von Fahrzeugen und von freien Ladestellen zur Rückgabe eines Fahrrads an einer Station sowie daraus, dass ein Fahrzeug trotz Buchung nicht zur Verfügung steht, entstehen.

Im Fall von Fahrlässigkeit ist die Haftung im Übrigen auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf.

### 12.2.

Die Haftungseinschränkungen gelten nicht im Falle der Verletzung einer Garantie und der Haftung nach dem ProdHaftG.

### 12.3.

Haftungsregelungen, die sich nur auf die jeweiligen Mobilitätsdienstleistungen beziehen, sind jeweils dort beschrieben.

### 12.4.

Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

## **13. Haftung des Kunden**

Haftungsregelungen, die sich nur auf die jeweiligen Mobilitätsdienstleistungen beziehen, sind jeweils dort beschrieben.

Zu widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen kann die ASEAG, vorbehaltlich weiterer rechtlicher Schritte, mit der fristlosen Sperrung der Mobilitätsdienstleistungen ahnden.

#### **14. Datenschutz**

Für die Abwicklung des movA-Vertrags werden personenbezogene Daten des Kunden (u. a. Vertrags-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten) verarbeitet. Informationen zum Datenschutz bei der ASEAG und seinen Rechten findet der Kunde unter [www.aseag.de/datenschutz/](http://www.aseag.de/datenschutz/).

#### **15. Besondere Bedingungen für die Nutzung des BikeSharing**

##### 15.1.

Für die Nutzung des BikeSharing stehen dem Kunden in der Stadt Aachen an mehreren Standorten Stationen zur Verfügung, deren Funktionen insbesondere das Entriegeln, Laden und Verriegeln/Abschließen von Fahrrädern sind. Die Stationen bestehen aus einem Bedienterminal zur Kommunikation mit dem Kunde und der Kundenkarte sowie einer Traverse, an welcher sich Stellplätze für Fahrräder befinden.

Die Fahrräder werden einer regelmäßigen Funktions- und Verkehrssicherheitskontrolle unterzogen und notwendige Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen werden durchgeführt.

##### 15.2.

Eine Vermietung von Fahrrädern erfolgt ausschließlich an registrierte Kunden.

##### 15.3.

Die gleichzeitige Anmietung mehrerer Fahrräder durch einen Kunden ist nicht erlaubt. Gibt ein Kunde ein Fahrrad an eine andere Person weiter, so haftet er in gleichem Maße wie bei der Benutzung durch ihn selbst.

##### 15.4.

Die Nutzung der Fahrräder und Stationen erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko des Kunden.

##### 15.5. Entnahme und Rückgabe eines Fahrrads

###### 15.5.1.

Zur Entnahme eines Fahrrads identifiziert und authentifiziert sich der Kunde entweder mit seiner Kundenkarte am Bedienterminal der Station oder mittels App und bestätigt die Entriegelung eines Fahrrads.

###### 15.5.2.

Mit der Entriegelung eines Fahrrads wird ein Mietvertrag zwischen dem Kunden und der ASEAG begründet. Die Nutzung beginnt zum Zeitpunkt der Entnahme und endet mit erfolgreicher Rückgabe an einer beliebigen im movA-System vorhandenen Station.

Die Station der Entnahme muss nicht identisch mit der Station der Rückgabe sein.

###### 15.5.3.

Die Rückgabe eines Fahrrads ist ausschließlich an einer im movA-System vorhandenen Station möglich. Nach Einschieben des Fahrrads in die Verriegelungseinheit der Station zeigt ein grünes Blinken der Leuchtdioden links und rechts neben der Öffnung zum Einschieben des Fahrrads die erfolgreiche Rückgabe an.

###### 15.5.4.

Ein anderes Signal der Leuchtdioden, insbesondere ein rotes Blinken, oder das Ausbleiben eines Signals bedeutet, dass der Rückgaberversuch nicht erfolgreich war.

#### 15.5.5.

Ist eine Rückgabe an der Station nicht möglich, so ist der Kunde verpflichtet, dies der movA-Service-Hotline unverzüglich telefonisch mitzuteilen und bis zu 30 Minuten an der Station bis zum Eintreffen eines Service-Mitarbeiters zu warten.

#### 15.5.6.

Der Kunde ist verpflichtet, die Rückgabestation bis mindestens 24 Stunden nach erfolgreicher Rückgabe namentlich benennen zu können.

### 15.6. Nutzung eines Fahrrads

#### 15.6.1.

Das Fahrrad darf vom Kunden nur für Fahrten verwendet werden, deren Start und Ziel eine der im movA-System vorhandenen Stationen ist. Ein Abstellen des Fahrrads an einem anderen Ort erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Beim Abstellen des Fahrrads sind außerdem insbesondere die Straßenverkehrsordnung bzw. entsprechende Regelungen zu befolgen. Für Schäden, die der ASEAG durch ein unvorschriftsmäßiges Abstellen entstehen, haftet der Kunde.

#### 15.6.2.

Der Kunde verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit den entnommenen Fahrrädern. Das Fahrrad ist derart zu behandeln, dass sich sein Zustand zwischen Entnahme und Rückgabe nicht über die übliche Abnutzung hinaus verschlechtert. Für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Fahrrads durch den Kunden im Zeitraum zwischen Entnahme und Rückgabe haftet der Kunde.

#### 15.6.3.

Die Nutzung des Fahrrads darf nur durch eine einzelne Person, deren Gewicht 130 Kilogramm nicht überschreitet, erfolgen. Der Transport weiterer Personen mit dem Fahrrad ist nicht gestattet. Der Transport von Gegenständen mithilfe der Fahrräder kann auf eigenes Risiko des Kunden erfolgen. Der Transport von Gefahrgut (z. B. leicht entzündliche, explosive oder toxische Güter) ist nicht gestattet. Transportgüter müssen ordnungsgemäß gesichert werden.

#### 15.6.4.

Vor Benutzung ist der Kunde verpflichtet, sich der Verkehrstauglichkeit des Fahrrads zu vergewissern und sich mit der Funktionsweise des Fahrrads vertraut zu machen. Dazu sind vom Kunden insbesondere Bremsen, Licht, Rahmen und Reifendruck gemäß der Prüfanleitung (Anlage 2) zu überprüfen. Liegt zum Zeitpunkt der Entnahme ein Mangel am Fahrrad vor, so kann der Kunde das Fahrrad nach Mitteilung des Mangels an der Entnahmestation zurückgeben und falls verfügbar gegen ein anderes Fahrrad austauschen. Erfolgt die Rückgabe aufgrund eines Mangels innerhalb von einer Minute nach dem Zeitpunkt der Entnahme, so fallen keine Kosten für den Mietvorgang an, sofern die Mitteilung des Mangels erfolgt.

#### 15.6.5.

Mängel am Fahrrad sind der ASEAG vom Kunden unverzüglich telefonisch über die movA-Service-Hotline mitzuteilen.

#### 15.6.6.

Der Kunde hat die Verkehrsregeln, in Deutschland der Straßenverkehrsordnung (StVO), zu befolgen. Das Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss ist untersagt. Die ASEAG empfiehlt zur eigenen Sicherheit die Verwendung eines Fahrradhelmes.



#### 15.6.7.

Eine Nutzung der Fahrräder ist ausschließlich in den Staatsgebieten der Bundesrepublik Deutschland, Belgiens und der Niederlande zulässig.

#### 15.6.8.

An den Fahrrädern dürfen keine technischen Veränderungen durch den Kunden vorgenommen werden. Ausgenommen sind das Verstellen der Höhe des Sattels und die Korrektur der Position des Vorderlichts.

#### 15.6.9.

Die Nutzung der Fahrräder zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Die Teilnahme an Presseveranstaltungen, Sportwettbewerben oder Testveranstaltungen ist ohne vorherige Zustimmung durch die ASEAG ausgeschlossen.

#### 15.6.10.

Der Transport der Fahrräder mit anderen Verkehrsmitteln ist nicht zulässig.

#### 15.6.11.

Die Nutzungsdauer ist auf 12 Stunden begrenzt. Spätestens mit Ablauf der 12 Stunden muss der Kunde das Fahrrad an einer im movA-System vorhandenen Station zurückgeben. Die ASEAG kann nach Überschreiten der maximalen Nutzungsdauer jederzeit die Herausgabe des Fahrrads vom Kunden verlangen. Die ASEAG ist berechtigt, dem Kunden den dadurch entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

### 15.7. Verfügbarkeit von Fahrrädern und Stationen

15.7.1. Bei Witterungsverhältnissen, die einen schadigungsfreien Betrieb der Stationen und Fahrrad nicht zulassen, behält sich die ASEAG vor, den Betrieb einzelner Stationen oder des gesamten Systems vorübergehend einzustellen.

#### 15.7.2.

Ist nach Auffassung der ASEAG ein verkehrssicheres Fahren eines Fahrrads aufgrund der Witterung nicht möglich, so kann die ASEAG die Möglichkeit zur Entnahme einzelner Fahrräder aus Stationen vorübergehend sperren.

#### 15.7.3.

Infolge einer hohen Systemauslastung kann es zu mangelnder Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen kommen. Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit von Fahrrädern und freien Ladestellen an der Start- oder Zielstation besteht nicht.

#### 15.7.4.

Aufgrund von Instandhaltungsmaßnahmen (insbesondere Wartung, Reparatur und Inspektion) und aus anderen Gründen (z.B. angrenzende Baustellen, technische Ausfälle, Veranstaltungen, Witterung) können einzelne Stationen, Stellplätze und Fahrräder vorübergehend außer Betrieb sein.

In diesem Fall hat der Kunde kein Anrecht auf eine Preisreduzierung einer bereits gebuchten Option.

#### 15.7.5.

Auf dem Display der Ladestation hat der Kunde die Möglichkeit, den aktuellen Ladestand der E-Bike-Batterien einzusehen. Auf Grundlage dieser Ladestandangabe ist eine Abschätzung der Reichweite möglich. Die tatsächliche Reichweite variiert insbesondere je nach Temperatur, Fahrstil, Fahrergewicht und dem Alter der Batterie.

Die ASEAG gibt keine Garantie für eine bestimmte Reichweite des jeweiligen Fahrrads.

#### 15.8. Störungen des Mietvorgangs/Unfälle

##### 15.8.1.

Eine technische Störung während der Nutzung oder bei der Entnahme oder Rückgabe eines Fahrrads ist der ASEAG unverzüglich telefonisch über die movA-Service-Hotline zu melden.

##### 15.8.2.

Wird ein Fahrrad oder eine Station während der Nutzung oder bei der Entnahme oder Rückgabe beschädigt, ist der Kunde verpflichtet, dies der ASEAG unverzüglich telefonisch über die movA-Service-Hotline mitzuteilen.

##### 15.8.3.

Der Kunde verpflichtet sich, im Falle eines Unfalls mit Beteiligung eines Dritten unverzüglich die ASEAG telefonisch über die movA-Service-Hotline und die Polizei in Kenntnis zu setzen.

#### 15.9. Haftung des Kunden

Der Kunde kann von der ASEAG nicht für Verschleiß an den Fahrrädern und Stationen haftbar gemacht werden, welcher bei ordnungsgemäßer Verwendung auftritt.

Verletzt der Kunde Rechtsgüter der ASEAG oder Dritter, so hat er den Schaden selbst zu tragen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Nutzungsbedingungen haftet die ASEAG nicht.

### **16. Besondere Bedingungen bei Inanspruchnahme des CarSharing**

#### 16.1.

Eine Vermietung von Fahrzeugen erfolgt ausschließlich an registrierte Kunden.

#### 16.2.

Der Kunde darf das Fahrzeugangebot, welches über movA für ihn buchbar ist, nutzen, wenn er seit mindestens zwei Jahren einen in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Führerschein besitzt. Diesen muss er beim Einschluss einer CarSharing-Option zusammen mit der Kundenkarte im Kunden-Center der ASEAG vorlegen. Dort wird eine Ablichtung des Führerscheins gefertigt, die für die Dauer der Vertragslaufzeit bei ASEAG verbleibt und jährlich erneuert bzw. aktualisiert werden muss.

#### 16.3.

Schäden, die während der Nutzung des Kunden am Fahrzeug entstehen und nicht durch einen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung ersetzt werden, trägt der Kunde. Das Fahrzeug ist haftpflicht-, teil- und vollkaskoversichert. Kann die Versicherung für die Beseitigung des Schadens in Anspruch genommen werden, trägt der Kunde die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 Euro bei Vollkasko und 150,00 Euro bei Teilkasko. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Absprache mit der ASEAG zulässig.

#### 16.4. Nutzung und Tarife

Die Fahrzeugnutzung berechnet sich gemäß der zum Zeitpunkt des Fahrtendes gültigen Preisliste. Ist die neue Preisliste dem Kunden nicht vor oder zum Zeitpunkt der Buchung bekannt gemacht worden, gilt die vorherige Preisliste.

Die Abrechnung erfolgt nach den von den technischen Systemen (Bordcomputer, elektronische Tresore, etc.) elektronisch ermittelten Fahrtkilometern.

#### 16.5. Buchung

Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) per App oder telefonisch über die movA-ServiceHotline zulässig. Überschneidungen mit bereits erfolgten Buchungen sind nicht möglich. Der Buchungszeitraum umfasst mindestens eine Stunde. Er beginnt und endet zu jeder vollen Viertelstunde (z.B. 6:00 Uhr, 7:15 Uhr, 8:30 Uhr, 9:45 Uhr).

#### 16.6. Stornierung, Verkürzung und Verlängerung von Buchungen

##### 16.6.1.

Buchungen können storniert, verkürzt oder verlängert werden. Eine vollständige Stornierung ist bis zum Beginn des Buchungszeitraums zulässig, eine Verkürzung bis eine Viertelstunde vor Ablauf des Buchungszeitraums. Bei Stornierung bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn fällt keine Gebühr an, danach wird die Buchung mit 35 Prozent der ursprünglich gebuchten Zeitkosten berechnet. Bei Verkürzungen gilt für den Verkürzungszeitraum das Gleiche wie bei Stornierungen. Wird eine Buchung nicht rechtzeitig vor Buchungsende verlängert oder ist eine Verlängerung aufgrund einer bereits vorhandenen Folgebuchung nicht möglich, wird eine erhöhte Verspätungsgebühr von 30 Euro plus doppelten Zeitpreis berechnet.

##### 16.6.2.

Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Buchungsort oder nicht einsatzfähig, muss der Kunde dies der movA-ServiceHotline mitteilen. Dort wird die Fahrt kostenfrei storniert oder auf ein anderes Fahrzeug umgebucht. Ein E-Mobil gilt als nicht einsatzfähig, wenn vorab eine Mindestreichweite gebucht wurde, die laut Reichweiteanzeige im Fahrzeug nicht erreicht werden kann. Steht an der gleichen Station nur ein höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, wird in der ursprünglich gebuchten Preisklasse abgerechnet. Steht an der gleichen Station nicht mindestens ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung, erhält der Kunde eine angemessene Entschädigungsschrift.

##### 16.6.3.

Jede Überschreitung des Buchungszeitraums muss der movA-ServiceHotline vor dessen Ablauf als „Verlängerung“ mitgeteilt werden und wird grundsätzlich zu den bekannten Konditionen berechnet. Kommt es dabei zu Überschneidungen mit Buchungen anderer Kunden, zahlt der Kunde zusätzlich eine Gebühr für die Abgabe nach Ablauf des Buchungszeitraums gemäß gültiger Gebührenordnung. Diese verdoppelt sich, wenn er die rechtzeitige Mitteilung an die movA-ServiceHotline unterlässt.

##### 16.6.4.

Buchungen, Stornierungen und Verlängerungen gemäß 16.5. und 16.6. können wahlweise telefonisch bei der movA-ServiceHotline oder per App ausgeführt werden. Je Buchungsvorgang wird in Abhängigkeit vom genutzten Medium eine Buchungsgebühr gemäß gültiger Gebührenordnung erhoben.

#### 16.7. Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Kunde muss das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel und Schäden kontrollieren (Schadenskontrolle). Die Schadenskontrolle umfasst bei E-Mobilen auch die Ladesäule und das Ladekabel. Wenn der Kunde die geforderte Schadenskontrolle vor Antritt der Fahrt nicht durchführt (d. h. trotz offensichtlicher Schäden das Fahrzeug ohne Zustimmung von movA startet), behält sich die ASEAG das Recht vor, eine Schadenpauschale von 250 Euro geltend zu machen. Bei im Nachhinein festgestellten Schäden kann der Kunde nicht geltend machen, sie hätten schon vor Fahrtantritt bestanden. Sie sind ihm dann zuzurechnen und müssen von ihm gemäß 15.4. ersetzt werden. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass aufgrund der von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung gar kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

Stellt der Kunde Mängel oder Schäden fest, ist er verpflichtet, diese der movA-ServiceHotline vor Fahrtbeginn mitzuteilen. Eine Fahrzeugnutzung ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die ServiceHotline zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn die ServiceHotline auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann die ServiceHotline die Nutzung verweigern, bis ein beauftragter Techniker vor Ort ist und die Zustimmung zur weiteren Nutzung des Fahrzeugs erteilt. Hält der Kunde die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet er für alle aus der nicht zulässigen Nutzung entstehenden Folgeschäden. Ist der Folgeschaden höher als der Betrag der Selbstbeteiligung, so ist die Haftung auf den geringeren Betrag begrenzt.

## 16.8. Umgang mit dem Fahrzeug

### 16.8.1.

Der Kunde verpflichtet sich, jedes Fahrzeug schonend und zweckgemäß zu behandeln und sich im Sinne der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu verhalten. Er verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung sowie der Regelungen im Handbuch. Bei Fahrzeugen der cambio Aachen StadtteilAuto CarSharing GmbH sind zusätzlich die im Bordbuch vermerkten Regelungen zu beachten.

### 16.8.2.

Das Fahrzeug darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Die ASEAG stellt sicher, dass alle Fahrzeuge mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung am Standort des Fahrzeuges ausgestattet sind. Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zur nutzen, wenn durch die Fahrzeugausstattung bzw. durch die Bereifung des Fahrzeuges eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften – auch am Nutzungsort – gewährleistet ist.

### 16.8.3.

Der Kunde ist verpflichtet, sich beim Rückwärtsfahren mit PKW, bei denen die Ladung die Sicht durch die Heckscheibe beeinträchtigt, durch eine weitere Person einweisen zu lassen.

## 16.9. Verbotene Nutzungen

### 16.9.1.

Es ist untersagt, die Fahrzeuge entgegen den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen zu nutzen. Ebenfalls untersagt sind die Weitervermietung, die Nutzung zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind) und eine sonstige Nutzung, die über den vertraglich bestimmten Gebrauch hinausgeht. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge nicht zur Teilnahme an Fahrzeugtests und an motorsportlichen Veranstaltungen, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen verwendet werden. Ebenfalls untersagt sind die Weitervermietung, die Nutzung zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind) und eine sonstige Nutzung, die über den vertraglich bestimmten Gebrauch hinausgeht.

### 16.9.2.

Die Mitnahme eines Fahrzeugs ins Ausland ist aktuell für Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Großbritannien, Irland, Italien, Nordirland, San Marino, Vatikan, Tschechische Republik und Ungarn gestattet. Die Mitnahme eines Fahrzeugs in ein anderes Land erfordert grundsätzlich die vorherige Genehmigung der ASEAG.

## 16.10. Verhalten bei Schäden, Defekten und Unfällen

### 16.10.1.

Treten während der Fahrt Schäden oder Defekte am Fahrzeug auf, die bei Fahrzeugen der cambio Aachen StadtteilAuto CarSharing GmbH nicht im Bordbuch vermerkt sind, teilt der Kunde dies unverzüglich der movA-ServiceHotline mit. Eine Weiterfahrt ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die ServiceHotline zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert.

Wenn die movA-ServiceHotline auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann die ServiceHotline die Nutzung verweigern, bis ein Beauftragter der ASEAG vor Ort ist und die Zustimmung zur Weiternutzung des Fahrzeugs erteilt. Der Kunde ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu unternehmen.

### 16.10.2

Werden für die Reparatur von Schäden gem. Ziff. 16.1 vom Kunden Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang vom Buchungsservice ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern der Buchungsservice nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Quittung durch die ASEAG erstattet, sofern nicht der Kunde dafür haftet.

### 16.10.2.

Der Kunde hat nach jedem Unfall sofort die Polizei und die movA-ServiceHotline zu informieren. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ServiceHotline zulässig. Die Informationspflicht gegenüber der Polizei und der ServiceHotline gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Kunde ist zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen oder anderen Schadensfällen gegenüber dem Halter, den Versicherungen und – soweit er sich hierdurch nicht belastet – gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet.

## 16.11. Rückgabe des Fahrzeugs

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug innen sauber, gegen Diebstahl gesichert an seinem Stellplatz abgestellt ist und mindestens  $\frac{1}{4}$  Tankinhalt umfasst. In jedem Fahrzeug ist eine Tankkarte hinterlegt, die an den Vertragstankstellen das bargeldlose Tanken auch im europäischen Ausland ermöglicht.

Bei E-Mobilen müssen mit Beendigung der Buchung zudem das Ladekabel mit der Ladesäule verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Weiterhin müssen sämtliche Stromverbraucher ausgeschaltet, die vorhandenen Absperrvorrichtungen des Stellplatzes verschlossen und der Autoschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher deponiert sein.

## 16.12. Haftung des Kunden

### 16.12.1.

Der Kunde haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder während seiner Nutzungszeit Fahrzeugteile abhandenkommen (z. B. Kofferraumabdeckung, Hutablage, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), er mit dem gemieteten Fahrzeug Dritte schädigt oder

er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt. Insbesondere hat der Kunde das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

Die Haftung des Kunden erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadennebenkosten wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadenrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen, zusätzliche Verwaltungskosten. Die Haftungsbegrenzung auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Kunden verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z. B. Getriebeschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung etc.) nicht zum Tragen – eine eventuell mit der ASEAG vereinbarte Begrenzung der Selbstbeteiligung im Schadensfall greift nicht. Sofern ein Schaden erst durch einen Nachnutzer der ASEAG bekannt gemacht wird, haftet der Kunde nur dann, wenn der Schaden nicht außerhalb der Buchungszeit durch Dritte am stehenden Fahrzeug verursacht worden sein kann.

#### 16.12.2.

Bei Schäden an einem Fahrzeug ist die Haftung des Kunden begrenzt auf die angegebenen Selbstbeteiligungen (s. 16.3.), wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wurde und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde.

#### 16.12.3.

Der Kunde haftet der ASEAG gegenüber in voller Höhe für Schäden, die sich aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen, der gesetzlichen Vorschriften oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen ergeben.

#### 16.12.4.

Die ASEAG ist berechtigt, zur Erhaltung seines Schadenfreiheitsrabattes auf die Inanspruchnahme seiner eigenen Versicherung zu verzichten, ohne dass dies den Haftungsumfang des Kunden mindert.

## **17. Sonstige Bestimmungen**

### 17.1.

Diese Nutzungsbedingungen sind die gesamte Vereinbarung zwischen der ASEAG und dem Kunden für deren Gegenstand. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, außer in diesen Nutzungsbedingungen ist ausdrücklich anderes geregelt.

### 17.2.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden entstehende Lücken nach dem mutmaßlichen Willen der Vertragspartner schließen.

### 17.3.

Diese Nutzungsbedingungen und deren Durchführung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG

ASEAG

Neuköllner Straße 1

52068 Aachen

Vorstand: Michael Carmincke

Sitz: Aachen | Registergericht: Amtsgericht Aachen | Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

### Anlage 1: Gebührenordnung

Rechnungsversand  per E-Mail per Post	kostenfrei 1,50 Euro
Bezahlung  per Lastschrift	kostenfrei
Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung wegen fehlender Deckung des Kontos oder unbegründete Rückgabe einer Lastschrift	5,00 Euro zuzüglich Bankgebühren
Bearbeitungsgebühr für Mahnungen	5,00 Euro
Buchung, Änderung, Stornierung  per Telefon über die movA-ServiceHotline  per App	1,50 Euro  kostenfrei
Nicht ordnungsgemäße Rückgabe von Fahrzeugen	50,00 Euro
Überlassung von Fahrzeugen an Nicht- berechtigte	250,00 Euro
CarSharing Stornierung der Buchung	bis 24 Stunden vor Beginn kostenlos  weniger als 24 Stunden vor Buchungsbeginn 35% des Zeitpreises
CarSharing Rückgabe nach Ablauf des Buchungs- zeitraums	30 Euro zuzüglichem doppeltem Zeitpreis
Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten	10,00 Euro
CarSharing Nichteinhaltung der Tankregel	5,00 Euro



## Anlage 2: Prüfanleitung für die Nutzung der BikeSharing-Optionen

Vor Verwendung eines Fahrrads sind folgende Prüfungen vom Kunden durchzuführen:

- **Bremsen** prüfen:  
Die Vorderrad- und Hinterradbremse anziehen und das Fahrrad mit etwas Schwung nach vorne rollen. Die Räder sollten dabei sowohl vorne als auch hinten blockieren. Beim Anziehen der Bremshebel sollte dieser einen Widerstand haben und nicht bis zur Lenkerstange heruntergedrückt werden können.
- **Griffe** auf festen Sitz prüfen:  
An den Griffen links und rechts sanft ziehen, um einen festen Sitz zu prüfen.
- **Klingel** auf Funktion prüfen:  
Ertönt bei Betätigung der Klingel ein heller Ton, so ist diese funktionstüchtig.
- **Lenker und Vorbau** prüfen:  
An der Lenkstange rütteln und sicherstellen, dass sich die Position nicht ändert.
- **Sattel** auf festen Sitz prüfen:  
Nach dem Einstellen der optimalen Sitzhöhe durch die Betätigung des Schnellspanners muss dieser wieder festgezogen werden. Anschließend sanft am Sattel rütteln, um einen festen Sitz sicherzustellen.
- **Reifen** prüfen:  
Vorderen Reifendruck durch Aufstützen auf den Lenker optisch prüfen. Dabei sollte der Reifen nur leicht eindrückbar sein. Das gleiche gilt für die Prüfung des Hinterrads durch Aufstützen auf den Sattel. Dabei auf oberflächliche Beschädigungen auf dem Reifen achten.
- **Beleuchtung** prüfen:  
Vorder- und Rücklicht optisch auf Funktion prüfen.

Stellt der Kunde an dem Fahrrad Mängel oder Schäden fest, ist er verpflichtet, diese der movA-ServiceHotline vor Fahrtbeginn mitzuteilen. Eine Nutzung des mangelhaften oder beschädigten Fahrrads ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch die ServiceHotline zulässig. Die Nutzung eines anderen, verfügbaren Fahrrads steht dem Kunden frei.